

ETHIK UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Streitforum für Erörterungskultur

EuS 1 (1990) Heft 3

INHALT

SIEBTE DISKUSSIONSEINHEIT, METAKRITIK UND BRIEF

Hauptartikel

Wolfgang Becker: *Der prozedurale Rationalitätsbegriff und die Konsensustheorie der Wahrheit* 343

Kritiken

Winfried Franzen: *Wahrheit und Konsens* 350

Malte Hossenfelder: *skrupulöse konsensustheorie* 352

Albert Keller: *Zur Klärung einer Diskussion über die Konsensustheorie der Wahrheit* 354

Matthias Kettner: *Voreilige Relativierung der kommunikativen Vernunft* 357

Hans Klotz: *Die Konsensustheorie der Wahrheit ist nicht nur partiell gescheitert* 359

Wilfried Lorenz: *Zwei argumentationstheoretische Paradoxa und die Möglichkeit ihrer Auflösung* 361

Christoph Lumer: *Diskurs- und Argumentationstheorie der Wahrheit und Rationalität?* 363

Rainer Marten: *Die Fraglichkeit der Vernunftoption* 366

Gerhard Preyer: *Sprechaktsemantik* 368

Herbert Scheit: *'Konsens' und 'Kommunikation' oder: wie Namen Mißverständnisse erzeugen.* 369

Replik

Wolfgang Becker: *Wahrheit, Konsens und kommunikative Vernunft* 373

Metakritik

Horst Gronke unter Mitarbeit von Dietrich Böhler: *Konsens als Metakriterium der Wahrheit: Die regulative Idee des argumentativen Konsenses und die Kriterien Konsistenz, Kohärenz, Phänomen-Evidenz.* 379

Lorenz B. Puntel: *Partielle Metakritik: Konsensustheorie, Wahrheitsbegriff und Wahrheitskriterium* 388

Brief

Wolfgang Becker: *Zum Begriff eines Wahrheitskriteriums* 397

Lorenz B. Puntel: *"That Unfortunate Word 'Criterion'"* 398

ACHTE DISKUSSIONSEINHEIT, METAKRITIK UND BRIEF

Hauptartikel

Peter Rech: *Ästhetische Rationalität. Zum Verhältnis von Kunst und Vernunft als Erkenntnisquelle der Philosophie (aus künstlerischem Blickwinkel)* 401

Kritik

Meike Aissen-Crewett: *Warten auf das Dröhnen. Die Kunst auf dem Wege zur Wahrheit* 412

Frank Benseler: *Kunst als Heilmittel der Erkenntnis?* 415

Edmund Braun: *Ästhetische Rationalität und Kunst als Formen der inneren Ausdifferenzierung der Vernunft aus der Grundstellung der Transzendentalpragmatik* 418

Milan Damjanović: *Aleph und Blickwinkel* 421

Gabriele Gutzmann: *„Vernunft“ zum Ersten* 423

Karin Halter-Leydecker: *Ist Kunst vernünftig?* 425

Eberhard Hüppe: *Indifferenzen ästhetischer Rationalität* 426

Birgit Recki: *Zum Begriff der ästhetischen Rationalität* 428

Rudolf Reuber: *Rationale Ästhetik und ästhetische Rationalität* 431

Replik

Peter Rech: *Philosophie der Vernunft der Kunst* 433

Metakritik

Norbert Rath: *Anfragen an eine paradoxe Ästhetik* 438

Hans Peter Thurn: *Mit den Sinnen denken* 442

Beatrice Wehrli: *Streitkultur?* 445

Brief

Peter Rech: *Kritik oder Tadel?* 450

ANHANG

EuS-PROGRAMM 451

EuS-STATUT 452

LISTE DER BEIRATSMITGLIEDER VON EuS 453

EuS-THEMENLISTE 455

LISTE DER VERÖFFENTLICHUNGSVORHABEN FÜR EuS 457

Metakritik

**Konsens als Metakriterium der Wahrheit:
Die regulative Idee des argumentativen Konsenses und die
Kriterien Konsistenz, Kohärenz, Phänomen-Evidenz.**

Horst Gronke

unter Mitarbeit von **Dietrich Böhler**

((1)) Auch eine *Metakritik* kann keinen neutralen Standpunkt einnehmen. Als Teilnehmer am philosophischen Disput sind auch die Metakritiker Partei.¹

Die von Wolfgang Becker in dieser Zeitschrift entfachte Diskussion für und wider die Konsenstheorie der Wahrheit hermeneutisch-kritisch reflektierend², versuchen wir zunächst, den Argumentationsgang des Hauptartikels in knapper Zusammenfassung möglichst angemessen³ nachzuzeichnen.

Im mittleren Hauptteil unseres Beitrages konzentrieren wir die Auseinandersetzung zwischen Becker und seinen Kritikern auf einige wesentliche Streitfragen, wobei wir vor allem um die direkte Konfrontation der unterschiedlichen Lösungsansätze bemüht sind.

Schließlich nehmen wir kritisch zu den Angriffen auf die Apel-Peircesche Konsenstheorie Stellung und grenzen sie in allgemeinen Zügen gegen die konkurrierende Habermassche Konsenstheorie der Wahrheit ab. Die potentiell mitdiskutierenden Leser und Leserinnen mögen unsere Parteinahme⁴ sowohl als Angebot wie auch als Anreiz für den fortzusetzenden philosophischen Diskurs über die gültige Wahrheitstheorie verstehen.

1. Die Argumentation Wolfgang Beckers:

((2)) Becker bestreitet, daß sich der Vernunftbegriff kommunikationstheoretisch *vollständig* erläutern läßt.

Als "exemplarischer Testfall" für diese These dient ihm die Konsenstheorie der Wahrheit, deren Erörterung zeige, daß

schon der Begriff der theoretisch-kognitiven Rationalität kommunikationstheoretisch nicht befriedigend begriffen werden könne. Denn "in der Wahrheitstheorie erweise sich der Begriff des Konsenses (...) als unzureichend sowohl für die Formulierung eines Wahrheitskriteriums als auch für die Explikation der Bedeutung des Wahrheitsprädikats", so daß "der zentrale Begriff des rational motivierten Einverständnisses ohne zureichende argumentationstheoretische Grundlage" bleibe.

((3)) Becker unterscheidet zwei Versionen der Konsensstheorie. Die früher von Habermas vertretene stärkere Version setzt den unter Bedingungen einer idealen Sprechsituation erzielbaren Konsens als zureichendes Kriterium dafür an, ob ein Wahrheitsanspruch berechtigt ist oder nicht. Wie Habermas inzwischen selbst eingestanden hat, ist diese Version nicht haltbar, weil sie zirkulär argumentiert: Der rationale Konsens wird als die Argumentationsgrundlage in Anspruch genommen, aufgrund der er doch erst zustandekommen, d.h. sich als rational ausweisen soll.

Dieser Zirkel, so interpretieren wir Becker, läßt sich nur umgehen, wenn die rationale Übereinstimmung der Diskursteilnehmer und die Argumente für die Erfüllung der Wahrheitsbedingungen des behaupteten Sachverhalts strikt unterschieden werden.

Um Matthias Kettners Beispiel⁶ aufzugreifen: Nicht weil wir über die Behauptung Einverständnis erlangen, daß dieses Tier dort eine Spinne ist und nicht ein Insekt, sondern weil wir aufgrund bestimmter Kriterien (z.B. Wahrnehmungsevidenz) die Behauptung als wahr beurteilen, erlangen wir Konsens darüber, daß der behauptete Sachverhalt tatsächlich vorliegt.

((4)) Die heutigen "schwächeren" Versionen der Konsensstheorien der Wahrheit tragen dieser Einsicht dadurch Rechnung, daß sie den Unterschied zwischen Wahrheitsbedeutung und Wahrheitskriterium berücksichtigen.

An Apels Wahrheitstheorie schätzt Becker, daß sie Resultat des Diskurses und Grundlage der Argumentation methodisch auseinanderhält. In ihr werde durch die regulative Idee des letzten, idealen Konsenses allein die Bedeutung des Wahrheitsprädikats expliziert. In kriteriologischer Hinsicht bleibe die Konsensstheorie daher auf eine "Ergänzung" durch mehrere, miteinander konkurrierende Wahrheitskriterien, etwa Konsistenz, Kohärenz, Evidenz, pragmatische Fruchtbarkeit, Einfachheit usw., angewiesen.

Diese, in ähnlicher Weise auch von Habermas vollzogene, Neufassung der Konsensstheorie der Wahrheit hat, so Becker, jedoch ihre Kehrseite. Die kriteriologische Unterbestimmtheit des Konsensbegriffs schlägt nämlich auf die kommunikationstheoretische Bedeutungsexplikation des Wahrheitsprädikats zurück.

Apel gelinge es nicht mehr, eine angemessene Beziehung zwischen dem Resultat des Diskurses und dem Prozeß der Wahrheitsfindung herzustellen.

Denn einerseits kann, da der als normative Idee gefaßte "letzte Konsens" niemals als Faktum vorliegen und daher niemals der im faktischen Konsens erreichte Grad der Annä-

herung an die Wahrheit festgestellt werden kann, die jeweils durchgeführte synthetisierende Auswertung der verfügbaren Wahrheitskriterien nicht ohne weiteres als Fort-Schritt auf dem Weg zur Wahrheitskenntnis verstanden werden.⁷

Andererseits - und darin besteht wohl Beckers Haupteinwand gegen die neuere Konsensstheorie der Wahrheit - nimmt Apel "eine Kluft zwischen Idee der Wahrheit und Wahrheitskriterien" in Kauf, die sich eine pragmatische Wahrheitstheorie eigentlich nicht leisten dürfe.

((5)) Von einer pragmatischen, d.h. kriteriologisch relevanten Wahrheitstheorie fordert Becker, daß schon die Bedeutungsexplikation des Wahrheitsbegriffs Hinweise auf seine mögliche Anwendung beinhaltet, was nach Becker konkret heißt: "Aus der Idee des idealen Konsenses (müssen) sich ganz bestimmte Kriterien ergeben (...), durch die der mögliche Gebrauch des Wortes 'wahr' geregelt ist; dem die Bedeutung des Wahrheitsprädikats zu erfassen, heißt, ein Handlungswissen vom möglichen richtigen Gebrauch des Wortes 'wahr' zu haben."⁸ Weil die Idee des letztlich resultierenden Konsenses nicht inhaltsreich genug ist, um von sich aus bestimmte Wahrheitskriterien zu implizieren, ist die Konsensstheorie der Wahrheit gescheitert.

((6)) Dieses Scheitern ist jedoch nur partiell. Denn - hier bleibt auch Becker, wie von einigen radikaleren Kritikern⁹ moniert wird, Konsensstheoretiker - der Konsens als die potentielle, rational fundierte Zustimmung aller ist eine notwendige Bedingung für Wahrheit.

Daß sie nicht - wie Apel und Habermas immer noch meinen - hinreichend für die Explikation des Wahrheitsbegriffs ist, dafür liefere Habermas' Verständnis von Begründung und dem, was "gute Gründe" sind, einen deutlichen Beleg.

Habermas' Begriff der Einlösung von Geltungsansprüchen sei zweideutig, da der universalistische Wahrheitsanspruch einerseits den Kontext seiner faktischen Erhebung überschreite, andererseits die faktische Argumentation an den jeweiligen Kontext, in dem die (guten) Gründe vorgebracht werden, gekoppelt werde.¹⁰

Indem Habermas die "Wahrheitskriterien auf eine andere (nämlich die kontextgebundene) Ebene" als den (normativen) Sinn des Wahrheitsanspruchs verlegt, untergräbt er die kommunikationsreflexiv aufgewiesene Universalität von Wahrheitsansprüchen. Gerade weil die Stichhaltigkeit von Gründen nicht aus der objektivierenden Perspektive eines unbeteiligten Dritten (die Übereinstimmung von Aussage und Sachverhalt nicht 'von der Seite' als Objekt-Objekt-Beziehung), sondern nur aus der reflexiven bzw. performativen Perspektive des prüfenden Teilnehmers beurteilt werden kann, sind die Wahrheitstheoretiker dazu angehalten, Prozeduren anzugeben, wie die konkreten Einlösungskontexte, in die die Beurteiler selbst verstrickt sind, (partiell) transzendiert werden können. Dies umso mehr, als erst durch das kontrafaktische Überschreiten der konkreten Argumentationssituation auf einen universalen Geltungsanspruch hin der fallibilistische Vorbehalt gegenüber jeglicher empirischen Wahrheitsbehauptung einen verständlichen Sinn erhalte.¹¹

((7)) Diese Aufgabe einer dem universalistischen Wahrheitsanspruch gerecht werdenden Grundlegung der Argumentation kann nach Beckers Ansicht nur durch eine *Erweiterung* des Rationalitätsbegriffs erreicht werden, die - unter Vermeidung eines Rückfalles hinter das Paradigma der kommunikativen Vernunft - über den kommunikationstheoretischen Rahmen hinausgeht.

So etwa sei zur Bestimmung eines Wahrheitskriteriums auch auf *subjektivitätstheoretische* Begriffe wie den der Wahrnehmung zurückzugreifen. Allerdings füllt Becker seine 'holistische' Forderung nach einer integrativen Wahrheitstheorie (und Rationalitätstheorie), wie von einigen Kritikern mit gutem Grund beanstandet wird¹², nicht mit weiteren konkreten Vorstellungen. Die Entwicklung paradigmübergreifender Kriterien für gute Gründe (erfordert sie nicht wenigstens die Angabe, in welches umfassendere Paradigma sie 'aufgehoben' werden sollten?) hinterläßt er den Wahrheitstheoretikern offenbar als Desiderat.

2. Streitfragen und Lösungsansätze:

((8)) Unter den Kritikern Beckers vertreten Malte Hossenfelder und Rainer Marten dezidiert *vernunftskleptische* Positionen.

Der radikal-pragmatistische Konsensstheoretiker Hossenfelder glaubt, den Wahrheitstheoretikern das Leben dadurch leichter machen zu können, daß er ihnen den Verzicht sowohl auf die klassische Forderung nach Übereinstimmung einer Aussage mit ihrem Referenzgegenstand als auch auf die diskursethische Forderung nach einer Begründung des Konsenses nahelegt. Es hat für eine Zeitschrift, die sich "Ethik und Sozialwissenschaften" nennt, einige Brisanz, wenn Hossenfelder den transzendental- bzw. universalpragmatischen Diskursethikern das Ablegen aller Skrupel empfiehlt und auch "die gewaltsame Unterdrückung der Andersdenkenden"¹³ als prinzipiell zulässiges Mittel ansieht, einen (wahrheitsverbürgenden) Konsens zu erzielen.

Man sollte meinen, daß sich Rainer Martens Kennzeichnung des "Konsenses aller" als "Idee (...) von Inhumanem"¹⁴ eher auf Hossenfelders verzerrte Version einer Konsensstheorie, die auf blinde Harmonisierung abzielt, bezieht als auf jene Wahrheitstheorien, die die ideale Argumentationsgemeinschaft als Geltungsinstanz von Wahrheitsansprüchen begreifen. Marten jedoch hat es gerade auf die Idee des *vernünftigen* Konsenses abgesehen, die notwendigerweise dem konflikthaften und von Dissensen geprägten *Leben* entgegenstehe. Da "ein sich rein rational vertretender Mensch" (...) ohne - eigentliche - Individualität"¹⁵ bleibe, hätte "Becker den universalistischen Wahrheitsanspruch (der kommunikativen Vernunft) selber in Frage stellen müssen."¹⁶

Die 'Wahrheit' von Theorien solle vielmehr instrumentalistisch, "in einem lebenspraktischen Sinne" nicht primär als argumentative, sondern als "affektive Einigung"¹⁷ über ihre Brauchbarkeit für die vom konkreten Leben gesetzten Zwecke, verstanden werden.

((9)) Becker, der weiterhin am Begriff des rationalen Kon-

senses festhalten will, hält Hossenfelders und Martens irrationalistischer Aushöhlung des Konsensbegriffs deren gänzlich Verfehlen unseres *intuitiven, vortheoretischen Verständnisses des Wortes 'wahr'* vor. Schon immer verbinden wir mit der (sinnvollen) Verwendung des Wortes 'wahr' die Vorstellung, daß sich für die als wahr gekennzeichnete Aussage gute Gründe vorbringen lassen. Zudem kann die insbesondere von Marten initiierte Entzweiung von dissenstem Leben und konsensualer Vernunft durch den einsichtigen Nachweis der "Rückbindung der Argumentation sowohl an Strittiges als auch an gemeinsam Anerkanntes"¹⁸ in der Lebenswelt aufgelöst werden.

Die *Transzendentalpragmatiker* haben gegen jene Skeptiker der kommunikativen Vernunft noch ein stärkeres (strikt reflexives) Argument zur Hand. Wer wie Hossenfelder oder Marten die Bezogenheit menschlicher Handlungen und Äußerungen auf die Idee des begründeten Konsenses innerhalb der realen und idealen Argumentationsgemeinschaft bestreitet, der widerspricht sich performativ. Denn, indem er diese Behauptung mit dem Anspruch auf Gültigkeit äußert, hat er immer schon alle anderen möglichen Diskursteilnehmer, sofern sie gute Gründe vorbringen können, und damit die reale und ideale Argumentationsgemeinschaft, als Geltungsinstanz der Wahrheit seiner Rede anerkannt. Hinter die Argumentationsbedingungen (etwa auf das vermeintlich außervernünftige Leben) kann auch der radikalste Vernunftskleptiker, sofern er ernsthaft und sinnvoll zweifelt, nicht zurückgehen.¹⁹

((10)) Schwerer als jene beiden vernunftskleptischen Randpositionen machen es den Vertretern der kommunikativen Vernunft deren *rationalistische* Gegenspieler. Der Disput zwischen ihnen entzündet sich im wesentlichen an *zwei Streitfragen*.

Die *erste*, von Becker selbst in kritischer Intention an die Konsensstheoretiker gerichtete und von ihm selbst negativ beschiedene Frage bezieht sich in der Hauptsache auf die *kriteriologische* Tragweite der Konsensstheorie:

Ist die regulative Idee des idealen Konsenses inhaltreich genug, um eine Wahrheitstheorie zu begründen, die nicht nur die Bedeutung des Wahrheitsprädikats zu klären vermag, sondern auch (erkenntnistheoretische bzw. forschungspragmatische) Hinweise auf Kriterien beinhaltet, die ihre Anwendbarkeit im argumentativen Diskurs sichern?

Beckers härteste Kontrahenten in dieser Frage, die Konsensstheoretiker Matthias Kettner und Herbert Scheit, geben eine positive Antwort. Sie versuchen in ihren "Streitschriften" die kriteriologische Relevanz der recht verstandenen Konsensstheorie zu erweisen.

Kettner, der sich als konsequenter Vertreter der Apel-Peirceschen Version der Konsensstheorie zu erkennen gibt, opponiert vor allem gegen Beckers These, daß sich die wahrheitstheoretisch relevanten Argumentationsgrundlagen dem Konsensbegriff entziehen. Im Begriff des rationalen Konsenses sei (synthetisch) impliziert, daß der Konsens "auf die Weise des Anführens und Abwägens" von Gründen zustan-

dekommen soll. Ein so verstandener Konsensbegriff läßt sich nicht von den Argumentationsgrundlagen (also den Kriterien) trennen, weil neben dem Zu- und Absprechen von Urteilskompetenzen auch die Verstehensbedingungen (die semantischen Kriterien) und insbesondere die anerkannten Wahrheitskriterien selbst schon auf Konsensen beruhen.

Das von Becker geforderte Heraustreten aus dem Zirkel von Konsens und Argumentationsgrundlagen macht keinen Sinn, da der "Konsens als Diskursergebnis (...) sich nur auf Argumentationsgrundlagen ergeben (kann), die ihrerseits als Argumentationsgrundlagen nur fungieren können, indem sie anderen Konsens voraussetzen."²⁰

((11)) Darauf antwortend gesteht Becker wohl ein, daß Wahrheitskriterien ebenso wie semantische Kriterien Intersubjektivität und wechselseitige Zustimmung als allgemeinen Rahmen voraussetzen, daß sie aber nicht auf Konsensen beruhen. Wenn Becker zur Stützung dieser These im Hinblick auf Kettners Insekt-Spinnen-Bsp. den "ergebnisbestimmenden Faktor" Wahrnehmung gegen den Konsens ausspielt, macht er die Gültigkeit der Konsensstheorie implizit von der Bedingung abhängig, den *Konsens als Kriterium* (in Analogie zu demjenigen der Wahrnehmungsevidenz) zu verwenden.

Hier wäre zunächst zu klären, ob eine kriteriologisch relevante Wahrheitstheorie die regulative Idee des Konsenses als (inhaltliches) Wahrheitskriterium begreifen muß oder ob es genügt, einen Konsensbegriff (transzendentalpragmatisch) zu explizieren, der von sich aus *formal* auf rationale Begründbarkeit verweist.

Offenbar hält Kettner Beckers Vorstellungen einer anwendungsbezogenen Wahrheitstheorie, die bestimmte Kriterien als wahrheitsverbürgend auszeichnen können soll, für so sehr überzogen, daß sie weit über das 'menschmögliche' und damit vernünftige Maß hinausgehen. Er setzt den (bloß) *formalen* Charakter der durch die Idee des idealen Konsenses motivierten Kriterienbildung sowohl gegen den von Becker mit Popper angelegten "fundamentalistischen Maßstab für 'Wahrheitsapproximation'" als auch gegen dessen 'idealistisches' Einklagen wahrheitsverbürgender Kriterien ein.

Ebenso relativiert Herbert Scheit die Rede vom rationalen Konsens als (faktischem) Kriterium, wenn er klarstellt, daß der Konsens "nicht mehr als transzendente Sinnbedingung der Argumentation brauchbar" wäre, "wenn er inhaltlich antizipiert werden könnte und d.h. als faktisch anwendbarer Maßstab verfügbar wäre."²¹

Scheit könnte sich hierbei auch auf K.-O. Apels Erläuterung der Rede vom 'rationalen Konsens' als dem "*ideale(n) Kriterium* (der Denkbarkeit) der für uns erreichbaren Wahrheit" berufen. Apel nämlich rät davon ab, "den Terminus 'Kriterium' für eine *regulative Idee* zu verwenden, der 'nichts Empirisches' korrespondieren kann", da "sonst Fragen (wie jene Beckers, d. Verf.) aufgeworfen werden (könnten), wie wir denn feststellen können, daß der unkritizierbare und insofern unüberbietbare rationale Konsensus erreicht ist. Derartige Fragen (aber, d. Verf.), die den letzten Konsensus als vorstellbares kriterielles Faktum (...) denken wollen, sind (...) vor allem falsch gestellt, indem sie eine *regulative Idee* (...) mit einem möglichen auf Erfahrung

beruhenden Faktum (...) verwechseln."²²

Gerade die Konsensstheorie, so kann man Kettner und Scheit wohl verstehen, wird der Grenze der theoretischen Vernunft gerecht, indem sie irrationalen utopischen Visionen der Erkenntnisgewinnung von wahrheitsgarantierenden Kriterien und konkreten Maßstäben der Wahrheitsannäherung eine Absage erteilt.²³

((12)) Allerdings ist die Irritation Beckers durchaus verständlich, wenn Kettner dann selbst die (apriorische) Notwendigkeit bestimmter Wahrheitskriterien (nämlich Kohärenz der partiellen faktischen Konsense und Konsistenz) aus der indirekten Explikation des konsensualen Wahrheitsbegriffs herleitet.

Es scheint tatsächlich kaum zu bestreiten, daß sich "konsistenterweise nicht beides haben" läßt: "empirischer Status von Wahrheitskriterien und Wahrheitskriterien als Implikation einer transzendentalpragmatisch begründeten Konsensidee."²⁴

Eine mögliche Auflösung dieses Problems möchten wir durch die folgende (an Apel angelehnte) Interpretation der These Kettners vorschlagen:

Der im Sinne Kettners durchgeführten Explikation der in jedem gelingenden Argumentieren *notwendig* vorausgesetzten Wahrheitskriterien kann *höchstens* in dem spezifischen Sinne ein (schwacher) *empirischer* Status zugesprochen werden, als die propositionale Form des 'Know that' vom Argumentieren noch im impliziten performativen 'Know how' des Argumentierens eine Korrekturinstanz besitzt.²⁵

Anders dagegen verhält es sich mit der gewichtenden *Synthesierung* der verfügbaren Wahrheitskriterien: Hier unterliegt primär die (Forschungs-)Praxis selbst möglicher (jedoch immer auf die regulative Idee der Konsens-Bildung bezogener) Revision. Denn "kein spezifizierbares Wahrheits-Kriterium - weder phänomenologische Evidenz für Korrespondenz noch Eingliederbarkeit im Sinne der Kohärenz-Theorie noch Fruchtbarkeit in praktischen Lebenszusammenhängen, z.B. technisch effiziente Anwendbarkeit, noch faktischer Konsens - kann für sich allein als *hinreichendes* Wahrheitskriterium gelten"²⁶, so daß "allein durch argumentative Konsensbildung über Wahrheitskriterien eine *vorläufige* - faktische - (...) Synthese bei der interpretativen Auswertung der verschiedenen, für sich genommen stets unzureichenden Wahrheitskriterien angestrebt werden kann."²⁷

Durch diese Auszeichnung des Konsenses als *Meta-Kriterium* der Wahrheit wäre auch die vom konventionalistischen Wahrheitstheoretiker Albert Keller²⁸ aufgeworfene Infragestellung der *diskurstheoretischen* "Integration verschiedener Wahrheitskriterien" widerlegt.

((13)) Scheit allerdings pflichtet Beckers These bei, daß die von Apel herausgehobenen Wahrheitskriterien der Evidenz und Kohärenz (fast) nichts mit dem Begriff des Konsenses zu tun haben.

Trotz dieses (voreiligen?) Eingeständnisses glaubt er die kriteriologische Relevanz der Konsensstheorie (des späten Habermas) retten zu können. Habermas nämlich habe die "klare Unterscheidung zwischen Bedeutung und Kriterium unter-

graben'', indem er (was Becker mißverstehe) den Begriff des *rationalen Diskurses* ins Zentrum seiner besser als Diskurs statt als Konsensstheorie²⁹ zu bezeichnenden Wahrheitstheorie rückte. Nicht der Konsens (als das Resultat des Diskurses), sondern die Begründungsbasis der diskursiven rationalen Argumentation sei der maßgebliche Faktor für eine pragmatische Wahrheitstheorie.

Im Diskursbegriff ist nämlich sowohl das Wahrheitsprädikat enthalten (''weil Wahrheit mit dem antizipierten Resultat der rationalen Argumentation (dem Konsens) gleichgesetzt wird''³⁰), als auch das höchste bzw. integrative Wahrheitskriterium bestimmt (''Als 'Kriterium' für die Wahrheit einer Aussage'' gilt, ''ob sie im Diskurs, und zwar in einem tatsächlich geführten Diskurs, gegen alle möglichen Einwände verteidigt werden kann oder nicht.''³¹).

Möglicherweise würde der transzendentalpragmatisch argumentierende Kettner gegen Scheits, auch zwischen Habermas und Apel strittige, Abwertung der kriteriologischen Funktion des Begriffs des rationalen Konsenses u. a. einwenden, daß die Wahrheit einer Aussage in einem tatsächlich geführten Diskurs nur dann erwiesen werden kann, wenn ein (vorläufiger) faktischer Konsens über die diskursiv in Anschlag gebrachten Wahrheitskriterien vorliegt.

Ansonsten jedoch differieren die Positionen von Kettner und Scheit kaum.

Wohl begreift Kettner den Diskurs eher als *Metainstitution* statt als *Kriterium* der Einlösung von Wahrheitsansprüchen, doch wie die von ihm behauptete Rationalität des Konsensbegriffs nur Sinn macht, wenn sie im argumentativ geführten Diskurs zustandekommt, so ist der von Scheit eingeführte Begriff des rationalen Diskurses nicht ohne die regulative Idee des idealen Konsenses sinnvoll anwendbar.

((14)) Die von Wilfried Lorenz aus Sicht einer historisch-kontextualistisch herabgestuften Diskurstheorie der Wahrheit vorgetragene Einwände gegen Becker provozieren diesen zu einer Klarstellung, die ihn sehr in die Nähe der von Kettner und Scheit vertretenen universalistischen Konsensstheorie rückt.

Gegen Lorenz' Vorwurf, daß in seinen Darlegungen ''die kommunikative Verständigung sowie der dabei möglicherweise erzielte Konsens (...) als etwas Äußerliches und Nebensächliches (erscheinen), da sich eigentlich schon jeder Teilnehmer eines Diskurses selbst hinreichend von der Berechtigung eines Geltungsanspruchs überzeugen kann, insofern er eben (...) die (monologische, d. Verf.) Kunst des logisch exakten Argumentierens tatsächlich beherrscht''³², bekennt sich Becker ausdrücklich zur Gebundenheit der ''Argumentation an die kommunikationstheoretische Problematik der Verständigung.''³³

Eine ähnliche Verteidigungsstrategie wählt Becker gegen den instrumentalistischen Wahrheitstheoretiker Christoph Lumer, der (Tugendhats Verifikationsregel 'solipsistisch' mißverstehend) Wahrheitsdiskursen nur eine heuristische Funktion zubilligt. Diskurse dienen nur ''der *Vergewisserung* der Wahrheit, während das *Erkennen* der Wahrheit und das *Argumentieren* für sie auch individuell möglich''³⁴ seien.

Der hier implizit transzendentalpragmatisch argumentieren-

de Becker wirft Lumer vor, hinter den 'pragmatic linguistic turn' zurückzufallen. Lumers monologischer Begriff der Argumentation lasse außer acht, daß auch ''eine faktisch individuell durchgeführte Argumentationsprozedur (...) - wie schon jede Behauptung, für die argumentiert wird - virtuell intersubjektive Struktur (hat), nach der sie unter anderem die Kompetenz zur intersubjektiv gültigen Regelbefolgung, die Verteilung verschiedener Rollen sowie die Einnahme der Perspektive des anderen in sprachlichem Handeln voraussetzt.''³⁵

((15)) Nicht nur gegenüber Lorenz, sondern auch gegenüber Lumer scheint uns Becker im Recht zu sein, wenn er den von Lorenz zur Vermeidung von Absolutheitsansprüchen vorgeschlagenen Rückzug auf die Erforschung realer Kommunikations- und Erkenntnisprozesse mit Habermas als ''empiristische Verkürzung des Sinnes von Argumentationen''³⁶ kritisiert. Im Blick auf Kohlbergs Stufentheorie des moralischen Bewußtseins behauptet Lorenz ja, daß die Geltungsgrundlagen realer Kommunikations- und Erkenntnisprozesse sich relativ zu bestimmten Entwicklungsstadien verändern. Ähnlich weist Lumer auf die nicht-argumentative Wahrheitserkenntnis dreijähriger Kinder hin und nimmt das als Beleg für seine generelle These, daß Wahrheitskriterien von diskursiven Argumentationsprozessen unabhängig seien.

Lorenz und Lumer scheinen die faktischen - hier die entwicklungsgeschichtliche - *Genese* von Wahrheitskriterien und anderen Geltungsgrundlagen zu verwechseln mit ihrer logischen *Gültigkeit*, um die es in unserem philosophischen, von Wolfgang Becker ausgelösten, Diskurs ausschließlich geht. Wenn man nicht vergißt, daß man selbst auf der logischen Ebene der Kriteriendiskussion sich befindet, sondern auf seine Argumentationsrolle reflektiert, kann man erkennen: Zu dem *performativen Handlungswissen*, das unsere Argumentationsrolle trägt, gehört auch das Wissen, daß wir das Vorbringen von Gründen durch eine bloß deskriptive Betrachtung gar nicht als das verstehen könnten, was es ist - ein normativ dialogischer Zug im Sprachspiel des Miteinanderrargumentierens.

Als Argumentationssubjekte können wir *wissen*, daß das Vorbringen von Gründen (a) sowohl den Anspruch auf (mögliche) logische Gültigkeit und sachliche Wahrheit, also mögliche argumentative Überzeugungskraft impliziert, wie auch (b) die Anerkennung anderer Argumentierender als möglicher Kritiker oder Zustimmung. Diese Reziprozität von Geltungsanspruch und Anerkennung anderer (als Prüfer der Einlösbarkeit des Geltungsanspruchs) nimmt gerade derjenige in Anspruch, der - wie etwa Lorenz - gegen den Dogmatismus von Absolutheitsansprüchen angeht. Geltungsansprüche sind keine Absolutheitsansprüche. Absolutheitsansprüche lassen sich als solche nur charakterisieren und zurückweisen, wenn man für sein eigenes Postulat ''Absolutheitsansprüche sollen nicht sein!'' normative Richtigkeit beansprucht bzw. für seine eigene These ''Absolutheitsansprüche sind mit einem argumentativen (oder rationalen) Diskurs unvereinbar'' Wahrheit beansprucht. Wenn man dann noch (im Sinne einer transzendentalpragmatischen Rekonstruktion unseres vorphilosophischen Handlungswis-

sens von der Argumentationsrolle) zeigen kann, daß *Geltung beanspruchen* verwoben ist mit *Anerkennen anderer Argumentierender als Prüfer des Anspruchs*,³⁷ dann hat man den kritisierten Absolutismus aufgelöst und im Sinne einer Letztbegründung verworfen.

Es gibt eben Geltungsgrundlagen realer Kommunikations- und Erkenntnisprozesse, die wir unverrückbar als Geltungsgrundlagen anerkennen müssen, weil wir sie nicht sinnvoll, d. h. nicht ohne performativen Widerspruch, bestreiten können. Diesseits des mythisierenden Brimboriums, das von empfindsamen Seelen schon um die Frage nach Letztbegründung gemacht wird, zeigt diese sich hier zunächst als die vernunftkritische Frage nach den *Sinnngrenzen* theoretischer oder praktischer Argumente. Diese Sinnngrenzen überschreitet, wer nicht auf seine Rolle als Argumentationssubjekt achtet. Wer sie aber überschreitet, verstrickt sich in den Dogmatismus einer Selbstimmunisierung, weil er Thesen vertritt, für die er als Argumentationssubjekt nicht mehr im Dialog der sinnvollen Argumente zur Verfügung steht. So entzieht er sich mit einem Satz wie "Alle Geltungsgrundlagen können sich verändern" der sinnvollen Argumentation über diesen Satz, weil er ihn selbst nicht mehr als Argument im philosophischen Diskurs über Geltung bedenkt.

Auch wenn die Ansichten über Geltungsgrundlagen historisch und entwicklungsspezifisch variabel sind, so kann das nicht bedeuten, daß die verschiedenen möglichen Ansichten darüber gleichermaßen gültig wären oder auch nur, daß wir keine definiten Geltungsgrundlagen haben könnten - also darüber ohne Evidenz sein müßten. Wenn wir nicht so etwas wie *Diskurs-Evidenz*, also sicheres Wissen über unsere Argumentationsrollen, unsere performativen Akte mit Geltungsansprüchen und impliziten Verpflichtungen usw. besäßen, dann könnten wir z. B. nicht von sinnvollen und sinnlosen Argumenten reden, könnten Absolutheitsansprüche nicht als etwas Argumentationswidriges zurückweisen usw.

Mit Apel ließe sich gegen den "Soziologenphilosophen" Lorenz ergänzen, daß Kohlberg selbst in seiner Stufentheorie nur *scheinbar* "die normative, philosophische Begründung der moralischen Urteilskompetenz durch eine entwicklungspsychologische Erklärung der Tatsachen ersetzen" wollte und zuletzt gerade der (von Apel radikalisierten) Habermaschen Komplementaritätsthese zugestimmt hat, "daß zumindest hinsichtlich der empirisch-psychologischen Test-Kriterien und der philosophischen Begründungs-Kriterien die (...) methodologische Einheit der Philosophie und der rekonstruktiven Sozialwissenschaften *nicht* vorausgesetzt werden darf."³⁸

In Bezug auf die Problematik der Begründungsbasis von Wahrheitsansprüchen bedeutet dies: Die empirische Wissenschaft kann nicht von sich aus rechtfertigen, was gute Gründe ("innerhalb eines einheitlichen thematischen Rahmens"³⁹) sein sollen. Diese Aufgabe bleibt weiterhin, wie wir meinen, der rein philosophischen, auf strikter Argumentationsreflexion gründenden Wahrheits- und Erkenntnistheorie vorbehalten.

((16)) Die zweite Streitfrage, deren kontroverse Beantwortung

erheblichen Dissens zwischen Befürwortern und Kritikern der Konsensstheorie hervorruft, bezieht sich nicht nur auf interne Probleme der Konsensstheorie der Wahrheit⁴⁰, sie droht vielmehr das Konzept der Konsensstheorie *insgesamt* zu sprengen:

Ist die regulative Idee des idealen rationalen Konsenses in sich selbst differenziert und tragfähig genug, um rein aus sich den für den Geltungsanspruch assertorischer Sätze konstitutiven Realitätsbezug herleiten zu können?

Eine solche Möglichkeit schließt von vornherein Hans Klotz aus, wenn er sogar jenen Wahrheitstheoretikern, die wie Becker dem Konsensbegriff bloß ein eingeschränktes Recht innerhalb einer integrativen Wahrheitstheorie zubilligen, eine "grundsätzliche Fehlidentifizierung von Geltung, Gewißheit und Wahrheit" vorhält. Die Konsensstheorie verfehle die Wahrheitsproblematik vollkommen, da sie "subjektivistisch" das *Wahrsein* von Propositionen (im Sinne ihrer "Übereinstimmung" mit der Realität) "vom Wissen und von der *Zustimmung* zu diesem *abhängig*" mache.

Zu diesem zunächst plausibel erscheinenden Einwand gibt Becker eine kantianisch-vernunftkritische Antwort: "Das Wahrsein einer Proposition kann nicht als etwas aufgefaßt werden, das absolut für sich und völlig abgetrennt von jeglicher Möglichkeit für erkennende Subjekte, irgendein Wissen von ihm zu erlangen, besteht; über eine solche metaphysisch-transzendente Wahrheit ließe sich nichts weiter sagen."⁴¹

((17)) Beckers Kritik an der Konsensstheorie fällt daher weit gemäßiger als jene von Hans Klotz aus. Er sieht in seiner Replik auf Herbert Scheit die Notwendigkeit, die Reichweite des Konsensbegriffs *zurückzustufen* und die Konsensstheorie durch andere Wahrheitskonzeptionen zu *ergänzen*, darin begründet, daß aufgrund der Möglichkeit, Behauptungsakte "auch antirealistisch" zu interpretieren, "die Objektivität und der Realitätsbezug einer Aussage (nicht) reduktiv von der Intersubjektivität und dem Vorgriff auf einen zwanglosen Konsens her"⁴² verstanden werden kann.

Auch Scheits Gegenplädoyer für die Unüberschreitbarkeit des kommunikationstheoretischen Rahmens, das Becker eine verfälschende Eingrenzung des Konsensbegriffs auf die soziale Dimension und eine Vernachlässigung des im kommunikativen Handeln immer schon notwendig eingenommenen *objektiven Weltbezugs* vorwirft, kann Becker nicht umstimmen. Daß der Konsensbegriff den objektiven, "wahrnehmungs- und erfahrungsvermittelten Weltbezug (...) nicht schon hinreichend in eine Wahrheitstheorie integrieren kann"⁴³, scheint uns allerdings eine noch unbewiesene Behauptung Beckers zu sein. Der sinnkritische Realismus von Ch. S. Peirce, in dem der Konsensbegriff als Element eines Wahrheitskriteriums eine wesentliche Rolle spielt, und die daran anschließenden wahrheitstheoretischen Erwägungen Apels sprechen jedenfalls gegen Becker.

((18)) Anläufe zu einem Nachweis des vermeintlichen Realismusdefizits der Konsensstheorie unternimmt der Korre-

spondenztheoretiker Winfried Franzen, dem Beckers Angriff auf die Konsensstheorie noch nicht direkt genug ist.

Es kann nach seiner Ansicht gezeigt werden, daß die Konsensstheorie keine "Alternative zur Korrespondenztheorie" bietet und deshalb nicht nur *partiell*, sondern *total* gescheitert ist. Der Korrespondenzbegriff gehöre nämlich in einem wesentlich "unmittelbareren Sinne zu den Merkmalen des Wahrheitsbegriffs (...) als der Konsens."⁴⁴ Habermas gelinge es mit seinem Ansatz beim kommunikativen Handeln nicht, den 'äußeren' Faktor der Wirklichkeit angemessen ins Spiel zu bringen. So etwa habe er sich nicht richtig klargemacht, daß der "eigentümlich zwanglose Zwang des besseren Arguments" deshalb "eigentümlich zwanglos" ist, weil es nicht (kommunikativ handelnde) Personen sind, die ihn ausüben, sondern die *Realität*.

Christoph Lumer zeichnet ebenfalls den vermeintlichen Makel des fehlenden Realitätsbezugs der Konsensstheorie⁴⁵ als so schwerwiegend aus, daß er darin nicht nur - wie Becker - prinzipiell durch "die Erweiterung des kommunikationstheoretischen Ansatzes um eine Argumentationstheorie" zu beseitigende "Defizite der Diskurstheorie"⁴⁶ ausmacht.

Offenbar gründet Lumer seine "praktisch-semantische Wahrheitsdefinition"⁴⁷, mit der er das kriteriologische Defizit der Korrespondenztheorie beseitigen will, primär auf die "praktische Funktion" der Wahrheit, "uns eine Orientierung in der Welt und erfolgreiches Handeln"⁴⁸ zu ermöglichen. Indem Lumer gute Gründe u.a. als solche *Erkenntnisgründe* auszeichnet, "die jemanden (bloß, d. Verf.) dazu motivieren, eine bestimmte Überzeugung anzunehmen und an ihr festzuhalten"⁴⁹, handelt er sich, wie Becker nach unserer Ansicht richtig sieht, "einen lediglich zweckrational-instrumentalistischen Argumentationsbegriff ein, der an der gegenüber (wirklicher, d. Verf.) Erkenntnisgewinnung sekundären Beeinflussung anderer orientiert ist."⁵⁰

((19)) Wehrt man Lumers instrumentalistischen Wahrheitsbegriff ab, so bleibt allerdings noch ungeklärt, wie die insbesondere von Franzen zurecht eingeforderte Integration der Korrespondenzrelation zwischen Aussagen und Sachverhalten in die Konsensstheorie (oder eine diese umgreifende 'holistische' Wahrheitstheorie) gesichert werden kann.

Es handelt sich dabei um ein Problem, dessen Lösung auch unter den Konsensstheoretikern noch umstritten ist.

Das läßt sich am besten im Ausgang von Tarskis logisch-semantischer Wahrheitsdefinition zeigen, die - um die Aporien der klassischen Korrespondenztheorie zu vermeiden - die Wahrheitskonvention T einführt: "x ist wahr genau dann, wenn p".

Nach dieser Theorie können wir nicht mehr *überprüfen*, ob etwas der Fall ist, d.h. ob eine Aussage mit einer *innerweltlichen* Tatsache 'übereinstimmt', da wir eine Tatsache nur 'zirkulär' beschreiben können, indem wir den propositionalen Satz wiederholen, in dem die Tatsache als solche beschrieben ist.⁵¹ Tarski selbst hat daher die *kriteriologische Irrelevanz* seiner Wahrheitstheorie eingestanden.

Dieses Eingeständnis scheint nun auch einer *sprachpragmatischen* (nicht mehr bloß auf formalisierte Sprachen bezogenen) Wahrheitstheorie abgefordert werden zu müssen, wenn

diese nicht hinter das Paradigma der *sprachlichen Vernunft* zurückfallen will.

So geht auch Habermas unter Bezugnahme auf Ramsey und Strawson davon aus, daß "ein Sachverhalt (...) ein *propositionaler* Gehalt und weder ein Ding noch ein Ereignis (ist), das 'in der Welt' datiert und lokalisiert werden könnte."⁵² Er erklärt daher "keinerlei *epistemologisch verstehbare Korrespondenz-Relation zwischen Aussagen und innerweltlichen Entitäten* als möglich."⁵³

Für eine universalpragmatische Diskurstheorie folgt daraus offenbar, daß sich Wahrheitsansprüche nicht mehr unmittelbar an der Erfahrungswelt, sondern nur noch mittelbar auf der (geistigen) Theorieebene überprüfen lassen. Dies läuft, worin Apel L.B. Puntel zustimmt, auf eine "sprachpragmatisch-intersubjektive Form der *Kohärenztheorie* der Wahrheit"⁵⁴ hinaus, die ihrerseits die aporetischen Konsequenzen heraufbeschwört, daß sich "empirisch bestätigbare kohärente Theorien der realen Welt (...) nicht mehr von kohärenten Theorien einer bloß möglichen Welt unterscheiden."⁵⁵

Habermas versucht solchen Konsequenzen, die die Bezogenheit von Aussagen zur Realität und damit die erkenntnistheoretischen Konnotationen der Tarskschen Wahrheitstheorie aufzulösen drohen, dadurch zu entgehen, daß er - wie Apel unterstellt - "bei der *argumentativen Einlösung von Wahrheits-Ansprüchen durch gute Gründe* auch auf *prädiskursive Erfahrung* (d.h. auf Erfahrung, die *in lebensweltlichen Handlungszusammenhängen* gewonnen wurde bzw. jederzeit gewonnen werden kann) rekurriert."⁵⁶ Dann aber kann man mit Becker zu Recht fragen, wie denn noch die *Universalität* des Wahrheitsanspruchs aufrechterhalten werden kann, wenn die kontextgebundenen, aus dem sedimentierten Hintergrund der Lebenswelt geschöpften Erfahrungen zum Maßstab guter Gründe erhoben werden.

((20)) Apel konsensstheoretisches Alternativmodell⁵⁷, das "die kriteriologische Funktion der Konsensstheorie (weniger, d. Verf.) kommunikationstheoretisch - in der Gewährleistung des unverzerrten Diskurses im Sinne der Einlösung von Geltungsansprüchen (so Habermas, d. Verf.) - als epistemologisch - in der Gewährleistung der konsensfähigen Auswertung (z.B. Interpretation) der verfügbaren Wahrheitskriterien - erblickt"⁵⁸, beansprucht, diese Problematik durch eine (quasi-phänomenologische) Ergänzung des Habermasschen Ansatzes auflösen zu können.

Apel beruft sich dazu auf die Peirce'sche Unterscheidung einer bloßen 'Seminar'-Diskussion von einem "'Laboratoriums'-Diskurs der *Experimentiergemeinschaft* und -phänomenbezogenen! - *Interpretationsgemeinschaft* der Naturwissenschaftler, die bemüht sein sollte, gewissermaßen das Votum der Natur in den Diskurs der Menschen einzubringen."⁵⁹ Dieser Diskurs rekurriert nicht nur auf lebensweltliche Erfahrung⁶⁰, sondern er ist darauf angelegt, durch Experimente oder theoriegeleitete Beobachtung "Erfahrungsevidenz als diskursbezogene Phänomenevidenz" zu beschaffen. Apel stellt dies, für die in der Konsensstheorie zugrundegelegte "Nichthintergebarkeit der sprachlichen Weltrepräsentation" riskante, These auf, "daß die deskriptive Repräsentation der Tatsache durch einen propositionalen Satz in einer

bestimmten Hinsicht *überschritten* werden kann: nämlich im Hinblick auf die *perzeptive Identifikation des gegebenen Phänomens*, das meinem Bewußtsein die *Evidenz für die Korrespondenz* zwischen der bloß behaupteten Tatsache und der phänomenal gegebenen Tatsache liefert."⁶¹

Die Anwendung des Evidenzkriteriums als Wahrheitskriterium kann Apel zum einen durch Hinweis auf unser vorthoretisches Handlungswissen, indem er etwa auf die Plausibilität von Beispielsituationen verweist, begründen. So belege schon die Tatsache, daß wir Wahrnehmungsevidenz z.B. durch ein Photo "auf Dauer" stellen können⁶², die (wahrheits-)erkenntnistheoretische und epistemologische (und nicht nur psychologisch-motivierende⁶³) Relevanz sinnlicher Gewißheit. Für einen solchen Beweis der forschungspragmatischen Bedeutung des Evidenzkriteriums ließe sich auch eine berühmte Stelle aus Bertolt Brechts literarischer Verarbeitung des "Lebens des Galilei" anführen.⁶⁴ In einem denkwürdigen Disput mit den (dogmatischen) Verteidigern des (dem metaphysischen Weltbild) kohärenten und vermeintlich wohlgeordneten Ptolomäisch-Aristotelischen Sternensystems reagiert Galilei auf die Aufforderung der rein "formal" argumentierenden Diskurspartner, "Gründe (zu) nennen, die (ihn) zu der Annahme bewegen, daß in der höchsten Sphäre des unveränderlichen Himmels Gestirne freischwebend in Bewegung sein könnten", mit dem wiederholten Appell an seine Kritiker, sich durch einen Blick durch das Fernrohr *Evidenz für die Korrespondenz* seiner Theorie mit den Tatsachen zu *beschaffen*: "Ich dachte mir, Sie schauen einfach durch das Fernrohr und überzeugen sich?" "Die Gründe? Wenn ein Blick auf die Gestirne selber und meine Notierungen das Phänomen zeigen?" "Meine Herren, ich ersuche Sie in aller Demut, Ihren Augen zu trauen." "... die Herren brauchten wirklich nur durch das Instrument zu schauen!" Wer wollte bestreiten, daß die Gelehrten der Republik Venedig, die den Blick in das Fernrohr (d.h. die Evidenzbeschaffung) ablehnen, weil nicht sein kann, was nicht sein darf, damit den "(Wahrheits-) Diskurs der Experimentiergemeinschaft" aufkündigen?

Der in solchen exemplarischen Situationen zugestandenen "empirisch-genetischen Priorität der Bewußtseinsintentionalität gegenüber dem Sprachapriori" steht allerdings auf der Bedeutungs- und Geltungsebene "hinsichtlich der möglichen Interpretierbarkeit der (in einer mit *Überzeugung* gemachten Aussage der Form 'So ist es!', d. Verf.) festgelegten Erfüllungsevidenz (...) umgekehrt eine Abhängigkeit der Bewußtseinsintentionalität vom Sprachapriori"⁶⁵ gegenüber. So etwa läßt sich die evidente Wahrnehmung eines auf einem Photo abgebildeten oder durch ein Fernrohr wahrgenommenen Gegenstandes nur dann in den (Wahrheits-)Diskurs einbringen, wenn der abgebildete bzw. wahrgenommene Gegenstand als etwas *Bestimmtes* innerhalb der Sprach- und Diskursgemeinschaft verstanden und (in seinem propositionalen Gehalt) sprachlich charakterisiert werden kann.⁶⁶

Hat man sich auf diese Weise die epistemologische Relevanz der sprachlich vermittelten Bewußtseinsintentionalität vor Augen geführt, dann kann zum anderen das "*semantizistische* Vorurteil gegen die Evidenz (als Wahrheitskriterium, d. Verf.) auch semiotisch"⁶⁷ widerlegt werden. Durch sprachpragmatische

Reflexion läßt sich nämlich verdeutlichen, daß die notwendig mit Hilfe indexikalischer Ausdrücke (hier, dort, dies da usw.) formulierten situationsbezogenen Aussagen nur als an die *Evidenz von Wahrnehmungsurteilen appellierende* Aussagen sinnvoll verwendet werden können. Bezogen auf Kettners Insekt-Spinnenbeispiel: "Das Tier *da* hat doch 8 Beinchen und nicht 6 Beinchen und 2 Fühler und ist deshalb eine Spinne und kein Insekt, *sieh doch nur (dort)hin!*"

((21)) Inwieweit Apels hier nur angedeutete Lösung trägt, müßte eine erneute Diskussionsrunde klären.⁶⁸ Schließlich - auch hierbei hat uns Galilei als der Wissenschaftler par excellence schon belehrt - ist "die Wahrheit das Kind der Zeit, nicht der Autorität" eines sogenannten letzten Wortes.

Diese Bemerkung Galileis erscheint uns als Argumentations-subjekten evident. Was macht sie evident? Ist es nicht ihr Rückgriff auf das Postulat eines in der Zeit weitergehenden und in der weitergehenden Zeit für alle sinnvollen Argumente offenen, also eines *unbegrenzten argumentativen Diskurses*? Diesem würde sich nämlich, wie Peirce betonte, in the long run Wahrheit als Konsens der sinnvoll Argumentierenden und Kohärenz der sinnvollen Argumente ergeben. Eben eine solche argumentationslogisch unvermeidliche, kontrafaktische Antizipation hängt an unserer Rolle als Argumentierender. Diese Antizipation haben wir alle gemeinsam. Sie gehört zu unserer Diskurs-Evidenz. Sie macht es allererst möglich, daß wir uns sinnvoll und mit Verständigungschance über Wahrheitstheorien bzw. Wahrheitskriterien streiten. Nur weil wir alle gemeinsam diese regulative Idee von Wahrheit haben, können wir uns über Konzepte von Wahrheit sinnvoll streiten: wissend, daß wir uns über *Wahrheit* streiten.

Anmerkungen

1. Siehe hierzu den letzten Teil unseres Beitrages.
2. Zur philosophischen Hermeneutik, auf deren Problematik hier nicht eingegangen werden kann, vgl. u.a. D.Böhler: *Hermeneutische Philosophie und kritisch-hermeneutische Methode*. In: K.-O. Apel u.a. (Hrsg.): *Funkkolleg Praktische Philosophie/Ethik. Studententexte Bd. 1*. Weinheim u. Basel 1984. S.293ff. und Ders.: *Das dialogische Prinzip als hermeneutische Maxime*. In: *Man and World*. Bd.11. 1978. S.131ff.
3. Wir können hier nur versichern, um größtmögliche Relativierung unserer perspektivischen Einstellung bemüht zu sein.
4. die zugleich über das unserer Metakritik zugrundeliegende Vorverständnis Auskunft gibt.
5. neben den noch schwieriger zu erläuternden Begriffen der praktischen und ästhetischen Rationalität.
6. M.Kettner, ((6)).
7. Vgl. W.Becker, ((8)).
8. Ders., ((9)).
9. Siehe W.Franzen, ((1)); Ch.Lumer, ((3)); R.Marten, ((10)).
10. Den prinzipiellen Fallibilitätsvorbehalt gegenüber jeglicher (auch argumentationsreflexiven) Begründung stützt Habermas auf die (fallible?)

- Einsicht, daß wir "den Kontext, in dem wir hier und jetzt eine bestimmte Sorte von Gründen für die besten halten, (...) nicht einfrieren (können) oder apriori ausschließen (können), daß in anderen Kontexten andere Arten von Gründen als die besseren gelten werden." (J.Habermas: Entgegnung. In: A.Honneth u. H.Joas (Hrsg.): Kommunikatives Handeln. Frankfurt/M. 1986. S.351).
11. Vgl. W.Becker, ((20)).
12. Siehe M.Kettner, ((9)). Auch wir halten es in Bezug auf die Gewährleistung möglichst optimaler Bedingungen einer "Erwägungskultur" für bedenklich, daß der Hauptartikel selbst schon die *Kritik* einer anderen Wahrheitstheorie formuliert. Wäre es nicht sinnvoller gewesen, wenn schon die Konsentstheorie im Zentrum der Diskussion steht, zunächst einen Vertreter der Konsentstheorie selbst zu Wort kommen zu lassen?
13. M.Hossenfelder, ((5)).
14. R.Marten, ((5)).
15. Ders., ((9)).
16. Ders., ((10)).
17. Ders., ((4)).
18. Becker, Replik, ((18)).
19. Vgl. dazu Gronkes (den Vernunftskeptiker zugegebenermaßen didaktisierendes) fiktives Streitgespräch "Wen zwingt das bessere Argument?" (In: Zeitschrift für Didaktik der Philosophie. 11. Jahrg., Heft 1/89. S.52ff.).
20. M.Kettner, ((6)).
21. H.Scheit, ((6)).
22. K.-O.Apel, (1987), S.143.
23. Kettner etwa erweist sich als wahrer Fallibilist, wenn er den Erkenntnisfortschritt durch den beständigen Versuch der bestimmten Negation der für wahr gehaltenen Gründe gewährleistet sieht.
24. W.Becker, Replik, ((3)).
25. Wobei allerdings zumindest das Konsistenzkriterium, wie Apel, Böhler u. Kuhlmann gezeigt haben, keinem berechtigten Zweifel mehr unterliegen kann, weil ohne seine Anerkennung Argumentation nicht sinnvoll gedacht werden kann.
26. K.-O.Apel (1987), S.145.
27. A.a.O., S.146f.
28. Albert Kellers deskriptiv-pragmatisches Modell der "empirischen Feststellung" der faktischen, "normalsprachlich verbreitete(n) Bedeutung des Begriffs 'wahr'" und der "zweckmäßigen, konventionellen Festlegung" der Bedeutung des Wahrheitsbegriffs übergeht das durch transzendentalpragmatische Reflexion aufweisbare *normative*, über die 'Beobachtung' faktischer Sprachgebrauche und Handlungskontexte hinausweisende, Telos der in Sprechakten (auch in denjenigen Kellers selbst) immer schon vorausgesetzten *universalen* Wahrheitsansprüche. Siehe hierzu auch Böhlers transzendentalpragmatische Kritik der wittgensteinianischen Sprachspielpragmatik ("Wohin führt die pragmatische Wende?" In: Ders., T.Nordenstam, G.Skirbekk (Hrsg.): Die pragmatische Wende. Sprachspielpragmatik oder Transzendentalpragmatik? Frankfurt/M. 1986. S.261-316). Vgl. a. D.Böhler: Rekonstruktive Pragmatik. Frankfurt/M. 1985. (Besonders Teil B). Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die verhaltenen kritischen Ausführungen G.Preyers zur diskurstheoretischen Bedeutungstheorie, auf die wir hier leider nicht eingehen können. Vgl. a. G.Preyer, M.Roth: Bedeutung und Gebrauch. Zu einer Theorie des Sprachverstehens. Frankfurt/M., Bern, New York 1989.
29. Vgl. J.Habermas: Vorstudien und Ergänzungen zur Theorie des kommunikativen Handelns. Frankfurt/M. 1986. S.160. Anm.33.
30. H.Scheit, ((6)).
31. Ders., ((6)).
32. W.Lorenz, ((2)).
33. W.Becker, Replik, ((15)). Beinhaltet dies nicht die Anerkennung der kriteriologischen Relevanz des jeden argumentativen Diskurs leitenden Begriffs des idealen Konsenses?
34. Ch.Lumer, ((6)).
35. W.Becker, Replik, ((14)).
36. Ebd., ((16)).
37. Begründet und erläutert wird diese "dialogische Reziprozität" u. a. in den folgenden Schriften D. Böhlers: a) Philosophischer Diskurs im Spannungsfeld von Theorie und Praxis. In: Apel, K.-O. u. a. (Hrsg.): Funkkolleg Praktische Philosophie/Ethik. Studententexte 2. Weinheim/Basel 1984. Studieneinheit 11. S. 313-355; b) Transzendentalpragmatik und kritische Moral. Über die Möglichkeit und die moralische Bedeutung einer Selbstaufklärung der Vernunft. In: Kuhlmann, Wolfgang u. Ders. (Hrsg.): Kommunikation und Reflexion. Frankfurt/M. 1982. S. 83-123; c) Rekonstruktive Pragmatik. Frankfurt/M. 1985.
38. K.-O.Apel: Diskurs und Verantwortung. Das Problem des Übergangs zur postkonventionellen Moral. Frankfurt/M. 1988. S. 308 u. 315.
39. W.Lorenz, ((7)).
40. D.h. Probleme, die lediglich die (forschungspragmatische) Reichweite, nicht aber die evtl. notwendige Ablösung der Konsentstheorie durch eine andere (erklärungskräftigere) Wahrheitstheorie betreffen.
41. W.Becker, Replik, ((10)). Siehe a. Apels Ausführungen zu den "Aporien der metaphysisch-ontologischen Korrespondenztheorie der Wahrheit". (In: Apel (1987), S.125). Überzeugend weist nach unserer Ansicht W.Kuhlmann in seinem Buch "Reflexive Letztbegründung" (Freiburg/München 1985) den Zusammenhang von Wahrheitsuche und Gewißheitsstreben nach. (A.a.O., S.55ff.). Knapp informiert zu dieser Problematik L.B.Puntels Artikel 'Wahrheit' im Handbuch philosophischer Grundbegriffe. Bd.6 (bes. Abschn. 1.2).
42. W.Becker, Replik, ((5)).
43. Ebd.
44. W.Franzen, ((6)).
45. "Intersubjektivität ist nicht gleich Objektivität." (Ch.Lumer, ((2))).
46. Ch.Lumer, ((3)).
47. Vgl. Ch.Lumer, ((7)).
48. A.a.O., ((2)).
49. A.a.O., ((12)).
50. W.Becker, Replik, ((14)).
51. Denn die behauptete Tatsache ist gewissermaßen Mitbewohner von Poppers 'Welt 3', befindet sich also selbst im sprachlogischen (statt im 'realen') Raum.
52. J.Habermas: Nachwort zu 'Erkenntnis und Interesse'. Frankfurt/M. 1973. S.384.
53. K.-O.Apel, (1987), S.153. Deutlich wird dies in der folgenden Textstelle aus dem Nachwort von 'Erkenntnis und Interesse' (S.385): "Wenn wir sagen, daß Tatsachen Sachverhalte sind, die existieren, dann meinen wir nicht die Existenz von Gegenständen, sondern die Wahrheit propositiona-

ler Gehalte, wobei wir freilich die Existenz identifizierbarer Gegenstände, von denen wir den propositionalen Gehalt behaupten, *unterstellen*."

Adressen

Horst Gronke, Universität des Saarlandes, FB 5: Grundlagen- und Geschichtswissenschaften, Fachrichtung 5.1 - Philosophie, D-6600 Saarbrücken; Prof. Dr. Dietrich Böhler, Freie Universität Berlin, FB: Philosophie und Sozialwissenschaften I, Illisstraße 7, D-1000 Berlin 33.

54. Siehe L.B.Puntel: *Wahrheitstheorien in der neueren Philosophie*. Darmstadt 1978. S.161ff. Nach der Kohärenztheorie werden Sätze und Theorien nach ihrer Eingliederbarkeit in schon bestehende, gut begründete Theorien oder anhand relativ gesicherter Basissätze beurteilt. Zur Diskussion der Kohärenztheorie (in der Fassung N.Reschers) siehe die Arbeit von Heiner Coomann: *Die Kohärenztheorie der Wahrheit*. Frankfurt/M., Bern, New York 1983.

55. K.-O.Apel, (1986), S.80.

56. Ders., (1987), S.156.

57. das vorgibt, "mit dem intendierten, aber nicht kriteriologisch relevant formulierbaren Explikat einer - Tarskischen oder metaphysischen - Korrespondenztheorie der Wahrheit kompatibel" zu sein. (s. K.-O.Apel: *Diskurs und Verantwortung*. Frankfurt/M. 1988. S.47. Anm.4).

58. A.a.O., S.152.

59. A.a.O., S.156.

60. die ja allenfalls *konventionell* als wahr unterstellte Basissätze in den theoretischen Diskurs einbringen kann.

61. K.-O.Apel, (1990), S.21.

62. oder - wie wir ergänzen möchten - z.B. durch eine Zeitlupenaufnahme oder durch optische Vergrößerung mittels eines Fernrohrs verbessern läßt.

63. wie u.a. Popper unterstellt.

64. Siehe B.Brecht: *Leben des Galilei*. Frankfurt/M. 1972¹⁵, S.44ff.

65. K.-O.Apel, (1990), S.29.

66. Dies beinhaltet auch, was Becker verkennt (vgl. Replik, ((2))), daß der Konsens über eine *strittige* sprachliche Interpretation des Gegenstandes erst noch *diskursiv* hergestellt werden muß.

67. K.-O.Apel, (1987), S.128.

68. Vorerst empfehlen wir zur weiteren Diskussion der "Wege zur Wahrheit" Arno Hovens gleichnamige "typologische Studie über Wahrheitstheorien" (Frankfurt/M., Bern, New York, Paris 1989), deren kohärenztheoretischen Schlußfolgerungen wir allerdings nicht folgen können.

Literatur

Apel, Karl-Otto (1983), C.S.Peirce and Post-Tarskian Truth. In: E.Freemann (Hrsg.): *The Relevance of Charles Peirce*. La Salle/Illinois 1983. S.189-223.

- (1986), *Das Problem der phänomenologischen Evidenz im Lichte einer transzendentalen Semiotik*. In: M.Benedikt u.a. (Hrsg.): *Die Krise der Phänomenologie und die Pragmatik des Wissenschaftsfortschritts*. Wien 1986. S.78ff.

- (1987), *Fallibilismus, Konsensstheorie der Wahrheit und Letztbegründung*. In: *Philosophie und Begründung*. Hrsg. v. Forum für Philosophie Bad Homburg. Frankfurt/M. 1987. S.116-211.

- (1988), *Läßt sich sprachliche Bedeutung auf Intentionalität reduzieren?* In: M.Benedikt u.a. (Hrsg.): *Bewußtsein, Sprache und die Kunst*. Wien 1988. S.55ff.

- (1990), *Ist Intentionalität fundamentaler als sprachliche Bedeutung?* In: *Intentionalität und Verstehen*. Hrsg. v. Forum für Philosophie Bad Homburg. Frankfurt/M. 1990. S.13-54.